

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichskanzler-Amt.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 21. August 1874.

№ 34.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete	Seite 305.	4. Marine und Schiffahrt: Quarantaine-Vorschrift	307.
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Kompetenz ic. eines Nebenpostamts	306.	5. Heimath-Wesen: zwei Erkenntnisse des Bundesamts für das Heimathwesen	308.
3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen	306.	6. Konsulat-Wesen: Crequatur-Ertheilung	310.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Arbeiter Mathias Jurkiewicz, 29 Jahre alt, geboren zu Nancy in Frankreich, russischer Unterthan, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Verstrafung wegen Vettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 17. Juli d. Js.;
2. der Tagelöhner Theodor Bovenus aus Burg im Königreich der Niederlande, 38 Jahre alt,
3. der Barbier Robell Kellner aus Schreglitz (Kreis Czernstochow in Russisch-Polen), 45 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Verstrafung wegen Landstreichens (zu 3 auch wegen Vettelns), durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung in Düsseldorf vom 9. und resp. 20. Juli d. Js.;
4. der Arbeiter Hans Radsmussen, gebürtig aus Frederiksund im Königreich Dänemark, 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Verstrafung wegen Landstreichens und Vettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung in Schleswig vom 6. August d. Js.;
5. der Wärenführer Coska Jovanowitsch aus Bagualuca in Bosnien (Türkel), 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Verstrafung wegen Landstreichens und Reise-Polizei-Konvention, durch Beschluß des königlich bayerischen Bezirksamts in Kelheim vom 30. Januar v. Js.;
6. der Schuhmachergehilfe Karl Maber, geboren 1851 zu Karlsbad in Böhmen und ortsbangehörig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Verstrafung wegen Landstreichens und Vettelns, durch Beschluß des Magistrats der königlich bayerischen Stadt Straubing vom 17. März d. Js.;